
Sie suchen ein bestimmtes Stichwort?
Dann nutzen Sie doch einfach die Dokumentensuche mit „**Strg**“ + „**f**“.

Leitfaden

Spenden aus der Stiftung „In Not geratene Einwohner der Stadt Köln“

Aktuelle Änderung:

10.05.2022 – redaktionelle Änderungen

Inhalt

1. Allgemeines.....	3
2. Voraussetzungen für eine Zuwendung aus Stiftungsmitteln	3
3. Beispiele für Spendenvorschläge	4
4. Verfahren	4
5. Verfahren bei einem Spendenvorschlag von anderen Einrichtungen.....	6
6. Spendenhöhe.....	6

1. Allgemeines

Die Abteilung Stiftungsverwaltung der Stadt Köln verwaltet mehrere Stiftungen. Eine davon ist die Stiftung „In Not geratene Einwohner der Stadt Köln“, deren Erträge notleidenden Einwohnern der Stadt verfügbar gemacht werden sollen.

Zu diesem Personenkreis gehören auch die Einwohner der Stadt Köln in besonderen Notlagen, die SGB II-Leistungen beziehen. Zudem kann eine solche Notlage auch unabhängig von der Inanspruchnahme von Sozialleistungen bestehen, so dass auch nicht laufend unterstützte Personen Zuwendungen aus der Stiftung erhalten können. Hierzu zählen insbesondere Personen, die mit ihrem Einkommen nur knapp die Bedarfsgrenzen des SGB II überschreiten.

Die Stiftung „In Not geratene Einwohner der Stadt Köln“ hat folgenden vom Rat festgelegten Stiftungszweck: „Für Einwohner der Stadt Köln, für die nach Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelfall eine Notlage besteht, zu deren Beseitigung weder nach sozialrechtlichen Bestimmungen noch nach anderen Sozialleistungsgesetzen eine Hilfsmöglichkeit gegeben ist.“

Mit der Spende dürfen nur Bedarfe gefördert werden, die sich außerhalb des Leistungskataloges befinden, den das Sozialgesetzbuch II (SGB II) und andere Sozialleistungsgesetze vorsehen.

Neben dem Jobcenter Köln werden Spendenanträge bei der Stadt Köln hauptsächlich vom Amt für Soziales und Senioren, Amt für Kinder Jugend und Familie, Betreutes Wohnen oder von gesetzlichen Betreuern eingereicht.

2. Voraussetzungen für eine Zuwendung aus Stiftungsmitteln

Unter folgenden Voraussetzungen, kommt eine Zuwendung aus Stiftungsmitteln auch für die Kunden*innen des Jobcenters in Frage:

- Einwohner der Stadt Köln
- es muss eine "besondere", vorübergehende finanzielle und persönliche Notlage vorliegen
- die Notlage kann nicht durch die Inanspruchnahme von SGB II oder anderen gesetzlich vorgesehenen Sozialleistungen gemildert oder beseitigt werden
- eine einmalige Spende muss die Notlage mildern oder beseitigen können
- grundsätzlich ausgeschlossen ist die Übernahme von Schulden.

3. Beispiele für Spendenvorschläge

Stiftungszuwendungen können für vielfältige besondere Notlagen gewährt werden. Beispielhaft sind einige Bedarfslagen aufgeführt, zu deren Linderung/Beseitigung Stiftungsmittel zur Verfügung gestellt werden konnten:

- Ferienfreizeit (pädagogisch betreutes Angebot für ein Kind mit ADHS /alleinerziehende Mutter)
- medizinische Behandlung
- Fachbücher zur Abiturvorbereitung
- Haushaltsgeräte wie Waschmaschine, Wäschetrockner oder Herd
- Verwandten-/Familienbesuch
- Fahrtkosten zur medizinischen Behandlung
- Reise- und Unterbringungskosten Großmutter (wegen eines schwer erkrankten Babys, das in einer anderen Stadt behandelt wurde und bei dem die Anwesenheit der Eltern notwendig war). Die Großmutter hat die weiteren Kinder betreut.
- Schutzgitter für den Balkon (in dem Zimmer befanden sich lebenswichtige medizinische Geräte, es gab wiederholte Einbrüche)
- Computerkurs (die Kundin, alleinerziehende Mutter von 3 Kindern, hat einen Ausbildungsplatz bekommen. Voraussetzung war ein Computerkurs, der vom JC nicht finanziert wurde)
- Tablet mit großem Display (für einen an einer schnell fortschreitenden Muskeldystrophie erkrankter Jugendlicher, der trotz seiner Erkrankung bestmöglich am gesellschaftlichen Leben teilnehmen möchte)
- Kosten zur Teilnahme an einer Beerdigung

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es wird in jedem Einzelfall von der Stiftungsverwaltung geprüft, ob eine Spende in Frage kommt.

4. Verfahren

Werden im Rahmen von laufenden Leistungsfällen nach dem SGB II oder in Zusammenhang mit der Klärung, ob SGB II-Ansprüche bestehen besondere begründete Notlagen bekannt, die nicht durch Gewährung von Leistungen nach dem SGB II oder aus anderen Sozialleistungen gedeckt werden können, können derartige Fälle für eine Zuwendung aus der Stiftung „In Not geratene Einwohner der Stadt Köln“ vorgeschlagen werden.

Die Anträge werden vom Jobcenter bei der Stiftung gestellt und nicht von den Kunden.

Keinesfalls sind die Kunden direkt an die Stiftungsverwaltung bzw. an die Fachunterstützung (FU) zu verweisen.

Das Verfahren beginnt grundsätzlich im Geschäftsbereich.

Zuständig für die Spendenvorschläge sind die Teamleitungen.

Vor der Antragstellung: Wenn der Spendenvorschlag vom zuständigen I-Team kommt, bitte die Einschätzung des L-Teams, ob eine SGB II-Leistung möglich und konkret befürwortet wird, vorab einholen.

Kommt der Spendenvorschlag vom zuständigen L-Team und beinhaltet er eine Reise, bitte vor der Abgabe an die FU mit dem zuständigen I-Team klären, ob die Ortsabwesenheit für den Zeitraum genehmigt werden kann.

Antragstellung: Zur Abwicklung der Zuwendungen aus der Stiftung werden die Vordrucke „Spendenvorschlag“ und „Spendenvorschlag-Einverständniserklärung“ zur Weitergabe der persönlichen Daten an die Stadt Köln zur Verfügung gestellt. Sie befinden sich in BK-Text unter **Lokale Vorlagen** → **01_Fachunterstützung** → **01_SGB II** → **04_Sonstige**. Der Vordruck „Spendenvorschlag“ soll Informationen über die Art der Notlage, das persönliche Umfeld der betroffenen Person sowie über den konkreten Umfang der Spendenzahlung enthalten.

Als Anlage zu dem Spendenvorschlag sind ein Kostenvoranschlag oder andere geeignete Nachweise über die Höhe der beantragten Kosten beizufügen, ggf. Ablehnungsbescheid der Krankenkasse usw.

Der zuständige Geschäftsbereich leitet die ausgefüllten Vordrucke mit den dazugehörigen Unterlagen als Scan per E-Mail an die FU weiter (**nicht über E-Akte**, da die FU damit nicht arbeitet).

Wenn der Spendenvorschlag von anderen Stellen im JC Köln kommt, wie z. B. Widerspruchsstelle oder Kundenreaktionsmanagement, hat dies in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Geschäftsbereich zu erfolgen, der den Spendenantrag fertigt und an die Fachunterstützung weiterleitet.

Ob, und in welcher Höhe im Einzelfall Stiftungsmittel zur Verfügung gestellt werden, entscheidet ausschließlich die Stiftungsverwaltung der Stadt Köln. Dort erfolgt die abschließende Prüfung und Bewilligung der Spende sowie die Auszahlung und Benachrichtigung des Spendempfangers. Das Jobcenter Köln hat hierauf keinen Einfluss. Hierauf sind auch die Personen hinzuweisen, die für eine Stiftungszuwendung vorgeschlagen werden sollen.

Eine Durchschrift der Entscheidung der Stadt Köln erhält die Fachunterstützung, die den Leistungsgewährenden Geschäftsbereich informiert.

Da die Spende für Bedarfslagen außerhalb möglicher SGB II-Leistungen erfolgt und zweckbestimmt ist zur Deckung einer bestimmten besonderen Notlage im jeweiligen Einzelfall, **bleibt die Zuwendung im Sinne des SGB II anrechnungsfrei.**

5. Verfahren bei einem Spendenvorschlag von anderen Einrichtungen

Geht der Spendenvorschlag von anderen Einrichtungen oder Stellen außerhalb des JC Köln, bei der FU ein, wird von hier im zuständigen Geschäftsbereich nachgefragt, ob der Spendenantrag befürwortet wird.

Nach der Prüfung des leistungsgewährenden Geschäftsbereichs, ob von dort eine Stiftungszuwendung befürwortet wird, werden die Vorschläge bei der Fachunterstützung fachlich bewertet. Gerechtfertigte Spendenvorschläge werden an die Stiftungsverwaltung der Stadt Köln weitergeleitet.

Wenn andere Einrichtungen Spendenvorschläge direkt an die zuständigen Teams richten, leiten diese die Anträge zusammen mit Ihrer Stellungnahme an die FU weiter.

6. Spendenhöhe

Im Regelfall sind Zuwendungen bis 500 € möglich. In begründeten Fällen mit höherem Bedarf, kann auch im Wege der Einzelfallentscheidung eine höhere Zuwendung gewährt werden.